



Bergstraße 6
56459 Stockum-Püschchen
Telefon: 02661/98 57- 0
Telefax: 02661/98 57- 99
E-Mail: R.Stoffels@stb-mueller-stockum.de

Geschäftsführer:
Dipl.-Volkswirt Franz-Josef Müller, Steuerberater
Dipl.-Kaufmann Andreas Müller, Steuerberater
HR Montabaur 6 HRB 7505
St.Nr.: 02/670/1745/3

Tag Mai 2019

Mandanten-Rundschreiben-Lohn Juni 2019

Aus Gleitzone wird Übergangsbereich ab Juli 2019

Ab der Lohnabrechnung Juli 2019 gelten für Mitarbeiter im Übergangsbereich (ehemals Gleitzone), sogenannte Midijobber, folgende neue Regelungen:

- Der neue Übergangsbereich umfasst Arbeitsentgelte von 450,01 Euro bis 1.300,00 Euro monatlich (bisher max. 850 Euro).
- Die reduzierten Rentenversicherungsbeiträge des Arbeitnehmers führen nicht mehr zu reduzierten Rentenansprüchen. Die Rentenansprüche werden aus dem tatsächlichen Entgelt ermittelt.

Durch die neue Formel und die Erweiterung auf EUR 1.300,00 ändert sich der Netto-Lohn ab Juli 2019 in dem Bereich von 450,01EUR bis 1.300,00 EUR

Bitte beachten!

Geringfügige Beschäftigung

bei geringfügig Beschäftigten müssen ab 2019 **die vereinbarten Wochenstunden** im Aushilfsvertrag stehen. Der reine Hinweis auf die Beschäftigung auf Abruf reicht nicht mehr aus.

Bei fehlender Stunden-Vereinbarung wird von einer 20 Stunden-Woche ausgegangen, womit in Verbindung mit dem Mindestlohn die 450€ Grenze weit überschritten wird.

Anbei finden Sie einen Musteraushilfsvertrag zu Ihrer weiteren Verwendung

- ➔ Bitte überprüfen/erneuern Sie dringend **alle** bestehenden Aushilfsverträge zum 01.01.2019

Festangestellte

Eine Überprüfung der Arbeits- und Angestelltenverträge der Festangestellten ist ebenfalls erforderlich. Falls keine bestehen, sind ebenfalls dringend Verträge **mit Wochenstunden-Vereinbarung** mindestens ab 01.01.2019 abzuschließen. Bestehende und neue Verträge sind auf die korrekte und konsequente Ausfüllung in allen Punkten zu überprüfen.

Prüfung der Deutschen Rentenversicherung

Die Prüfer der DRV fordern für **Ihre Branche** konsequent die Stundenlisten der geringfügig Beschäftigten, sowie Angestellten und Arbeiter bis 2.000€ Bruttoverdienst an. Diese werden leider nicht immer richtig erstellt, was bisher zum Teil zu erheblichen Nachzahlungen geführt hat.

Beachten Sie die 4 Wochen Urlaub, die jedem Mitarbeiter zustehen, sowie die monatliche Höchststundenzahl von 48,50 Std. in 2019 und 48,00 Std. in 2020 bei den Aushilfen. Zum Mindestlohn gehören u.a. keine Aufwandsentschädigungen und Sachbezüge. Der reine Stundenlohn muss immer mindestens 9,19€ (2019) bzw. 9,35€ (2020) betragen.

Hilfen für die Stundenerfassung

Im Anhang befinden sich Formulare zur Stundenerfassung im pdf- bzw. Excel-Format. Empfohlen wird die Excel-Variante da sie selbst rechnet.

Eine konsequente und monatliche Erstellung der Stundenliste ist unerlässlich!!

Tragen Sie auch den Stundenlohn und den Monatsbruttolohn ein und vergleichen Sie diese Werte sofort mit Erhalt der jeweiligen Lohnabrechnung.

Sofortiger Handlungsbedarf

- Bitte schließen Sie neue Arbeitsverträge (für Mitarbeiter bis 2.000€ brutto) und neue Aushilfsverträge ab 01.01.2019 ab. In diesen muss zwingend die Wochenarbeitszeit stehen.
- Ergänzen Sie alle Stundenlisten ab 01.01.2019 für die genannten Mitarbeiter (bis 2.000€ brutto und Aushilfen) mit Gesamtstunden, Stundenlohn und Gesamtlohn.
- Reichen Sie **Kopien** der Verträge zur Vervollständigung der hiesigen Unterlagen hier im Büro ein.
- Reichen Sie **eine Kopie** der ergänzten Stundenlisten ab 01.01.2019 ein.

Monatlicher Handlungsbedarf

Um eine zeitnahe Erstellung der Stundenlisten zu gewährleisten, reichen Sie bitte die Stundenlisten des vergangenen Monats mit jeder Buchhaltung oder per mail, Post oder Fax ein. **Aufgrund des Daten-Umfangs, können wir die Listen leider nicht inhaltlich überprüfen.**